Zur Veröffentlichung im Amtsblatt:

Der Landrat
Des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegreverstr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchenverfügung Nr. 25/25

(Allgemeinverfügung) zur Aufhebung der Tierseuchenverfügung Nr. 8/25 (Ausbruch der Geflügelpest in Delbrück) vom 03.12.2025

Aufgrund Artikel 39 i. V. m. Anhang X (Schutzzone) und Artikel 55 i. V. m. Anhang XI (Überwachungszone) der VO (EU) 2020/687 treffe ich folgende Anordnungen:

- 1. Hiermit widerrufe ich die tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 8/2025 vom 05.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 54, S. 2 9).
- 2. Diese Tierseuchenverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung

Zu Nr. 1:

Im Stadtteil Westenholz der Stadt Delbrück wurde am 04.11.2025 in einem Betrieb ein Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest - amtlich festgestellt.

Mit Tierseuchenverfügung Nr. 8/2025 vom 05.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 54, S. 2 – 9) habe ich um den betroffenen Betrieb eine Schutzzone sowie eine Überwachungszone festgelegt.

Durch die Tierseuchenverfügung Nr. 17/25 vom 24.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 62, S. 2-3) erfolgte bereits die Aufhebung der zuvor angeordneten Schutzzone.

Die mit der Tierseuchenverfügung Nr. 8/2025 vom 05.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 54, S. 2-9) festgelegte Überwachungszone ist ab dem 04.12.2025, 00:00 Uhr, nicht mehr erforderlich. Die rechtlichen Voraussetzungen gemäß Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Anhang XI der VO (EU) 2020/687 sind erfüllt.

Zu Nr. 2:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Im Auftrag gez.

Bertelt

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegreverstr. 10-14, Gebäude E, Zimmer E.00.02, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)